

Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

gemäß Nitrataktionsprogramm-Verordnung (NAPV) und GLÖZ 4

Für den Schutz von Gewässern sind ab dem Jahr 2023 neue Regelungen einzuhalten. Alle Betriebe müssen die Vorgaben aus der Nitrataktionsprogramm-Verordnung (NAPV) einhalten.

Für Betriebe mit einem Zahlungsantrag für Flächenzahlungen (Direktzahlung, ÖPUL und Ausgleichszulage) sind darüber hinaus noch weitere Regelungen nach GLÖZ 4 („Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand“) ebenfalls ab 1. Jänner 2023 zu erfüllen.

Grundvoraussetzungen gemäß Nitrataktionsprogramm-Verordnung (NAPV)

Für alle Gewässer gilt:

Innerhalb eines Abstandes von 3 m zur Böschungsoberkante gelegene landwirtschaftliche Nutzflächen müssen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen bzw. bepflanzt sein und dürfen nicht umgebrochen werden. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von fünf Jahren durchgeführt werden.

Für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln gilt:

1. Der düngefrei zu haltende Abstand zur Böschungsoberkante von **stehenden Gewässern** hat mindestens 20 m zu betragen. Weist der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von unter 10% auf, darf der düngefrei zu haltende Abstand auf 10 m verringert werden, wenn dieser Abstandstreifen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen ist.
2. Der düngefrei zu haltende Abstand zur Böschungsoberkante von **fließenden Gewässern** hat mindestens 10 m zu betragen. Weist der zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von
 - a) unter 10% auf, darf der düngefrei zu haltende Abstand auf 3 m verringert werden,
 - b) über 10% auf, kann der düngefrei zu haltende Abstand auf 5 m verringert werden, wenn dieser Abstandstreifen ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen ist.

Diese gesetzlichen Vorgaben sind für alle Betriebe einzuhalten.

GLÖZ 4 - Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Zusätzliche Regelungen für Pufferstreifen aus dem Bereich der Konditionalität nach GLÖZ 4:

Für alle Gewässer gilt (alle Gewässer – wie bei Nitrataktionsprogramm-Verordnung):

- Ein Abstand von 3 m ab der Böschungsoberkante ist bei der Ausbringung von Düng- und Pflanzenschutzmitteln einzuhalten.

Zusätzlich für Gewässer mit der Gütekasse „mäßig“, „unbefriedigend“ oder „schlecht“:

- Ein Abstand von 5 m ab der Böschungsoberkante ist bei der Ausbringung von Düng- und Pflanzenschutzmitteln einzuhalten. Die Erhebung der Böschungsoberkante für die Festlegung des 5m - Pufferstreifens erfolgt durch die AMA (ist im Invekos-GIS der AMA bzw. unter agraratlas.inspire.gv.at einsehbar).
- Es darf kein Umbruch von Dauergrünland vorgenommen werden.